

28.06.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

A - U - Wi

zu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts

Bei
Ablehnung
entfallen
die
Ziffern 2
bis 13

1. Der **federführende Agrarausschuss (A)**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

...

Hierbei sollen beispielsweise*

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

2. in der Definition des Inverkehrbringens nach § 3 Nr. 6 klargestellt werden, dass der Tatbestand nicht erfüllt ist, wenn Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, welche auf Flächen in der Nähe einer genehmigten Freisetzung gewonnen wurden und diese technisch unvermeidbare oder zufällig geringe Gehalte an gentechnisch veränderten Organismen aufweisen. Eine solche Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligte zwingend geboten;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

3. die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit als ein einheitliches Gremium erhalten bleiben. Eine für alle Bereiche zuständige Kommission hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Delegation des bisherigen Aufgabenbereiches der ZKBS in zwei Ausschüsse bedeutet einen erhöhten Kosten- und Verwaltungsaufwand und ist sachlich nicht begründet;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

4. die Regelungen des § 8 Abs. 5 (neu), so wie vom Bundesrat beschlossen, beibehalten werden, damit die in der Richtlinie 98/81/EG vorgesehene Öffnungsklausel für als besonders sicher eingestufte Mikroorganismen konsequent zur Sicherung des Gentechnikstandorts Deutschland und zur Vereinfachung in Forschung und Entwicklung genutzt werden kann.

Da es hierbei um besonders sichere Organismen geht, mit denen umfassende, jahrzehntelange Erfahrungen vorliegen, ist die Einschränkung der Ausnahme im Hinblick auf die Haftungsvorschriften und Aufzeichnungspflichten sachlich nicht begründet. Im Übrigen besteht für derartige Einschränkungen keine europarechtliche Vorgabe;

* Gilt bei Annahme einer der Ziffern 2 bis 13 als mitbeschlossen.

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

5. die Beteiligung der Bundesbehörden bei der Genehmigung von Freisetzungen bzw. Inverkehrbringen einheitlich geregelt werden.

Die im Gesetz vorgesehene unterschiedliche Form der Beteiligung (Benehmen, Stellungnahme) soll bei Freisetzungen künftig im Sinne einer Verfahrensvereinfachung einheitlich im Wege des Benehmens erfolgen. Bei Genehmigungen für ein Inverkehrbringen wird, wie bisher üblich, eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörden für ausreichend erachtet. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das künftige europarechtliche Verfahren angemessen;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

6. § 16a Abs. 4 (neu) dahingehend geändert werden, dass die Angaben zur flurstücksgenauen Bezeichnung des Grundstücks der Freisetzung und des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen im nicht öffentlichen Teil des Standortregisters genannt werden;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

7. die Regelungen des § 16b (neu) so gefasst werden, dass der Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen bei Beachtung der guten fachlichen Praxis zulässig ist;

U

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

8. die Regelung des § 16b Abs. 3 Nr. 1 (neu) so gefasst werden, dass die Verfütterung von Futtermitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, und die anschließende Verwertung der Exkreme als Wirtschaftsdünger keine weitere Handlungspflichten (getrennte Lagerung, jahrelanges Anbauverbot derjenigen Kulturen, die als gentechnisch veränderte Sorten verfüttert wurden, Buchführung) für Landwirte auslöst;

A
WiEntfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

9. die im Gesetz vorgesehene Erfordernis der Sachkunde und Ausstattung beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, für die bereits eine Genehmigung zum Inverkehrbringen vorliegt, gestrichen werden.

Eine Regelung, nach der alle Personen, die zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken mit GVO, GVO-enthaltenden oder aus GVO bestehenden Produkten umgehen, die Zuverlässigkeit, Kenntnis, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen müssen, um die Vorsorgepflicht nach § 16b Abs. 1 erfüllen zu können, ist unverhältnismäßig und praxisfremd. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung dürfte zudem ohne einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand nicht vollziehbar sein. Es ist völlig ausreichend, wenn sich Personen, die mit GVO bzw. GVO-enthaltenden Produkten umgehen, anhand der durch den Inverkehrbringer mitzuliefernden Produktinformationen darüber informieren, wie die Vorsorgepflicht erfüllt werden kann;

Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

10. auf die Regelungen der näheren Einzelheiten der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen durch eine Rechtsverordnung verzichtet werden.

Öffentlich-rechtliche Regelungen zur guten fachlichen Praxis verursachen einen hohen Aufwand im Verwaltungsvollzug und laufen den Bestrebungen der Länder nach Aufgabenabbau und Entbürokratisierung zuwider.

Angesichts der Vielfalt möglicher GVO und der dadurch bedingten unterschiedlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz ist es zweckmäßig, die einzuhaltenden Regeln in die den GVO beizufügende Produktinformation aufzunehmen. Dies erhöht außerdem die Flexibilität bei einer notwendigen Anpassung der guten fachlichen Praxis an neuere Erkenntnisse.

A
U
WiEntfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

11. die Regelung zur Nutzungsbeeinträchtigung gem. § 906 BGB nach § 36a entweder so gestaltet werden, dass die Inanspruchnahme für den Ausgleichsanspruch bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch den Verwender gentechnisch veränderter Produkte in jedem Fall schon dem Grunde nach ausgeschlossen wird oder aber ein auf Grund des Gesetzes zu bildender Ausgleichsfonds solche Ansprüche zu befriedigen hat;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

12. eine Regelung aufgenommen werden, die auch künftig die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EG i.V.m. Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie 2001/18/EG sicherstellt;

A
U
Wi

Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 1

13. die Regelung in Artikel 2 in der Fassung des Entwurfs der Bundesregierung vom 11. Februar 2004 übernommen werden (Einfügung von Buchstabe d in § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG). Im Übrigen ist der vorgeschlagene § 34a (neu) BNatSchG zu streichen, da rechtmäßig in Verkehr gebrachte Produkte in dieser Hinsicht bereits umfassend geprüft sind.

Begründung:

A
U
Wi

Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluss vom 2. April 2004 (BR-Drucksache 131/04 (Beschluss)) eingehend mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst und ausführlich dazu Stellung genommen. Der Gesetzesbeschluss des Bundestages hat die zentralen Punkte dieses Beschlusses nicht aufgenommen und zudem wesentliche Teile des Entwurfs der Bundesregierung gestrichen.

Alle materiellen Regelungen zur Koexistenz sind vom Bundestag in einen nicht zustimmungsbedürftigen Teil aufgenommen worden. Die Verfahrensvorschriften, soweit sie den Ländervollzug betreffen, sollen erst nachträglich in einem zustimmungsbedürftigen Gesetz vorgelegt werden.

Das Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt auch für das deutsche Recht umzusetzen, ist damit nicht erreichbar. Zur Abwendung weiterer unvertretbarer Verzögerungen in der Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/18/EG bedarf das Gesetz der umfassenden Überarbeitung im Vermittlungsausschuss.

nur U

Zu Ziffer 8 (nur gegenüber dem Plenum):

Die neu aufgenommene Regelung, nach der diejenigen, die gentechnisch veränderte Düngemittel herstellen und ausbringen, verpflichtet werden, die noch zu erlassenden Anforderungen der guten fachlichen Praxis einzuhalten, wird vorrangig Landwirte treffen, die gentechnisch veränderte Pflanzen verfüttern und die daraus entstehenden Exkremate als Wirtschaftsdünger ausbringen wollen. Auf Grund der in diesem Bereich neu entstehenden Pflichten werden

Landwirte davon Abstand nehmen, gentechnisch veränderte Futtermittel zu erwerben oder gentechnisch veränderte Futterpflanzen anzubauen. Denn die Landwirte werden nicht bereit sein,

- a) die damit nunmehr verbundenen zusätzlichen Anforderungen bei der Herstellung und Ausbringung zu beachten,
- b) darüber entsprechend Artikel 1 Nr. 14 § 16b Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 Buch zu führen und
- c) entsprechend Artikel 1 Nr. 14 § 16b Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 weitere Maßnahmen zur Durchwuchsvermeidung auch jahrelang nach der Düngung aufrecht zu erhalten.

Mit dieser neuen Regelung werden erhebliche Marktzugangsschwernisse geschaffen.